

Weiterführende Mandanteninformation zur Corona-Krise Stand 19.11.2020 und Ausblick zu sonstigen Unterstützungsangeboten

1. Überbrückungshilfe II

Wie sie den Medien entnehmen konnten wurde die **Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbständige** verlängert. Mit dem Programm Überbrückungshilfe II wurde an die 1. Förderstufe angeknüpft. Die Details zu dieser Förderung stehen nun fest. Die wichtigsten Informationen finden sie unter:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die Antragstellung erfolgt wie in der 1. Stufe nur über den Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer.

Antragsberechtigung:

Grundsätzlich sind Unternehmen aller Größen (mit Ausnahme der explizit unter den Ausschlusskriterien genannten Unternehmen unabhängig von der Mitarbeiterzahl), Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen (inkl. landwirtschaftlicher Urproduktion) antragsberechtigt, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Förderhöhe:

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von

- **90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent**
- **60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent**
- **40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent**

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als **30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat**, entfällt die Überbrückungshilfe (2. Phase) für den jeweiligen Fördermonat.

Die förderfähigen Kosten sind identisch zu denen der Überbrückungshilfe (1. Phase).

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

2. Außerordentliche Wirtschaftshilfe für den November

Für Unternehmen, die aufgrund der strengen Corona-Maßnahmen im November 2020 schließen müssen, wird eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewährt. Damit sollen die betroffenen Unternehmen, Betrieb, Soloselbständige, Vereine und Einrichtungen für die finanziellen Ausfälle entschädigt werden. Der Erstattungsbetrag beträgt **75%** des entsprechenden **Vorjahresmonats** für Unternehmen **bis 50 Mitarbeiter**, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind **direkt** und **indirekt** betroffene Unternehmen:

- **Direkt** betroffen sind alle Unternehmen, die aufgrund der staatlichen Anordnung den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.
- **Indirekt** betroffen sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

Auszahlung: Einmalige Kostenpauschale:

Die Wirtschaftshilfe soll als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt werden. Dabei geht es insbesondere um die Fixkosten, die trotz der temporären Schließung anfallen. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, werden die Kosten über den Umsatz angenähert bzw. pauschaliert. Bezugspunkt ist daher der **durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019**. Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter. Die Förderhöchstgrenze bietet der beihilferechtliche Rahmen.

Besonderheiten gelten für Gastronomiebetriebe hinsichtlich der Außer-Haus Verkäufe im November 2020. Sofern diese nicht mehr als 25% des Vergleichsmonats betragen, müssen diese nicht angerechnet werden.

Ähnlich verhält es sich bei Hotels, die in diesem Monat noch Geschäftsreisende beherbergen dürfen. Solange sie damit nicht mehr als 25% des Umsatzes aus dem November 2019 generieren, bleibt der Anspruch in voller Höhe bestehen.

Verrechnung mit anderen Hilfen

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum, wie z.B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit evtl. späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Beantragung

Die Anträge sollen **voraussichtlich ab Mitte November** über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können. Die Beantragung erfolgt wie bei der Überbrückungshilfe ausschließlich über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte.

Wenn Sie Ihrer Meinung nach für eines der vorgestellten Programme in Frage kommen, halten Sie bitte folgende Vorgehensweise ein!

In der Anlage finden Sie eine **Auftragsbestätigung**, dass wir für Sie die Voraussetzungen prüfen und ggf. den Antrag auf Überbrückungshilfe oder auf außerordentliche Wirtschaftshilfe stellen (bitte ankreuzen). Nach Bewilligung erstellen wir die Schlussabrechnung für die Bewilligungsbehörde. Bitte unterschreiben Sie die Auftragsbestätigung und senden diese per E-Mail an: info@steuerkanzlei-krueger.de oder senden uns diese per Post.

Danach ist dann Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnell gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später –da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden - die Rückzahlung der Förderung.

Um die Anträge gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltungen der Monate September und Oktober 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate übermittelt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatz- und Kostenschätzung für jeden einzelnen der Monate September - Dezember** abgegeben werden. Stellen Sie das nach den Monaten getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 01.09.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu Ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.09.2020 eingegangen sind.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen. In einem persönlichen Gespräch werden wir im nächsten Schritt alle weiteren Sachverhalte besprechen und Einzelfragen erörtern.

Bitte beachten Sie, dass wir auf Grund der deutlich reduzierten Anforderungen an die Anträge von einer hohen Inanspruchnahme der Programme ausgehen. Wir werden daher die Anträge entsprechend der Rückläufe der Auftragsbestätigungen bearbeiten.

3. Ausblick zu weiteren Unterstützungsangeboten

Verbesserte Überbrückungshilfe III angekündigt

Außerdem will der Bund die bestehenden Hilfsmaßnahmen für Unternehmen mit einer sogenannten „Überbrückungshilfe III“ für den Zeitraum **Januar 2021 bis Juni 2021** verlängern und die Konditionen für die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Kultur und Veranstaltungswirtschaft und die Soloselbständigen. An Details wird noch gearbeitet.

KfW – Schnellkredit bis 300.000 EUR

Zusätzlich soll der KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und Soloselbständigen geöffnet und angepasst werden. Über die Hausbanken können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 EUR beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.